



STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagenr.: **SR 23/14– 09/14**

Gremium: **Stadtrat**

federführendes Amt: Oberbürgermeister

Stand des Verfahrens:					
Gremium:	Stadtrat			Sitzungstermin:	16.04.2014
Beratungsstatus:	X	zur Beschlussfassung		Öffentlichkeit:	X öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

Beschlussfassung:						<p>Siegel, Unterschrift</p>
abgestimmt am:	16.04.2014	ausgefertigt am:	17.04.2014			
stimmberechtigte Mitglieder:				35		
davon anwesend:	26	Nichtteilnahme:	0			
dafür:	21	dagegen:	2	Enthaltungen:	3	

Gegenstand der Vorlage:

Änderung der Hauptsatzung:
Einführung eines kommunalen Neuverschuldungsverbotes

Beschlussvorschlag:

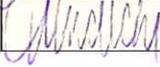
Der Stadtrat von Radebeul beschließt in seiner Sitzung am 16.04.2014 die als **Anlage 1** beige-fügte Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung und führt damit mittels des neu einge-fügten § 4a ein kommunales Neuverschuldungsverbot ein.

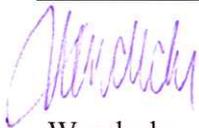
bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:							
<i>Gremium</i>	<i>Datum</i>	<i>ö./nö.</i>	<i>Beratungsempfehlung</i>			<i>Änderung Beschlussvorschlag</i>	
			<i>Dafür</i>	<i>Dagegen</i>	<i>Enthaltung</i>	<i>ja</i>	<i>nein</i>
VFA	02.04.2014	nö.	10	0	1	X	
SR	16.04.2014	ö	21	2	3		x

rechtliche Grundlagen:

§§ 4 Abs. 2, 28 Abs. 2 Nr. 4 Sächsische Gemeindeordnung

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:		ja	X	nein
Bestätigung:	Mitzeichnung federführendes Amt:		Datum:	07.04.14
	Mitzeichnung Geschäftsbürgermeister:		Datum:	07.04.14



Wendsche

Begründung:

Zwischenzeitlich gibt es sowohl auf Bundesebene (Artikel 109 Grundgesetz) als auch auf Landesebene (Artikel 95 der Sächsischen Verfassung) (**Anlage 2**) verbindliche Regelungen zur Vermeidung von Neuverschuldungen, sog. Schuldenbremsen. Es erscheint daher dringend geboten, dies auch auf kommunaler Ebene durch Aufnahme einer analogen Regelung in die Hauptsatzung als „kommunales Grundgesetz“ fortzuführen.

Mit diesem Vorgehen wird die bereits seit 2002 erfolgreich praktizierte Vermeidung der Aufnahme neuer Kommunalkredite festgeschrieben. Seit 2002 ist es durch eine konsequente Haushaltspolitik sogar gelungen, die städtische Gesamtverschuldung schrittweise von ehemals 55,3 Mio. Euro auf heute noch 36,1 Mio. Euro zurückzuführen.

Um trotz des schrittweisen Auslaufens des gesamtdeutschen Solidarpaktes bis 2019 sowie der schrittweisen Absenkung der besonderen ostdeutschen Strukturfondsförderung der EU auch zukünftig noch finanziell handlungsfähig zu bleiben, sollte der eingeschlagenen Weg der konsequenten Vermeidung von Neuverschuldung sowie der schrittweisen Rückführung des Schuldenberges unbedingt fortgeführt werden.

Stadtverwaltung und Stadtrat sind Treuhänder der Bürger und sollten daher grundsätzlich mit dem von den Bürgern und Unternehmen in Form von Steuern und Abgaben bereitgestelltem Geld auskommen. Darüber hinausgehende Projekte sollten erst dann angegangen werden, wenn im Vorfeld die Finanzierung – ggf. auch durch eine entsprechende Anpassung von Steuern und Abgaben – gesichert werden konnte.

Von diesen Grundsätzen sollte nur in Folge von konjunkturbedingten Einnahmeeinbrüchen (Ziel: Stabilisierung der wirtschaftlichen Lage mittels antizyklischem Verhalten und Aufrechterhaltung der Funktion des örtlichen Gemeinwesens) sowie zur Abwendung der Folgen von Naturkatastrophen sowie anderen außergewöhnlichen Notsituationen abgewichen werden.

Die vorliegende Satzungsänderung orientiert sich

- zum einen an den Regelungen des Artikel 95 der Sächsischen Verfassung, indem auch für die städtische Hauptsatzung Ausnahmen sowohl für derartige konjunkturbedingte Ein-

Dateiname: SR23Mai_Kommunales Neuverschuldungsverbot



nahmeeinbrüche als auch für Naturkatastrophen und andere außergewöhnliche Notsituationen vorgesehen und verbindlich geregelt werden und

- zum anderen die Besonderheiten des kommunalen Haushaltsrechts (Kreditaufnahme sind nur im Finanzhaushalt und nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zulässig - § 82 SächsGemO) beachtet werden.

Bei konjunkturbedingten Einnahmeeinbrüchen sollen zumindest Investitionen in Höhe der Nettoabschreibungen mittels ausnahmsweiser Kreditaufnahmen ermöglicht werden, um so die Grundsubstanz des kommunalen Vermögens auch in derartigen Ausnahmesituationen zu erhalten.

Die **Anlage 3** zeigt, dass seit 2009 lediglich im Jahr 2010 sowie im aktuellen Haushaltsjahr die Voraussetzungen für eine konjunkturbedingte Ausnahmesituation gegeben gewesen wären. Die minimale Unterschreitung des Schwellenwertes im aktuellen Haushaltsjahr ist jedoch vernachlässigbar, da derart geringe Unterschreitungen regelmäßig im Haushaltsvollzug ausgleichbar sind.

Im Haushaltsjahr 2010 konnte durch einen straffen Haushaltsvollzug der Haushaltsausgleich bei Absicherung eines Mindestinvestitionsvolumens dennoch auch ohne die Aufnahme neuer Kredite gesichert werden.

Das mildere Mittel gegenüber der Neuaufnahme von Krediten wäre zudem die befristete Absenkung der jährlichen Tilgungsleistungen.

Die Rechts- und Kommunalamt des Landkreises Meißen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde im Rahmen einer Vorabprüfung mit Schreiben vom 27.03.2014 die rechtliche Zulässigkeit der Satzungsänderung bestätigt.

